



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Februar 1996

Nummer 8

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
1132	2. 1. 1996	Bek. d. Finanzministeriums Führung des Landessiegels in abgewandelter Form durch das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen	251
2000	8. 1. 1996	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Errichtung der Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Lafa)	251
20024	27. 12. 1995	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen.	251
203030	22. 12. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Untersuchungen und Begutachtungen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen	251
203033	29. 12. 1995	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Richtlinien für die Entsendung von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet	251
631	2. 1. 1996	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	251

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Berichtigung zur Bek. d. Hilfskasse beim Landtag; Änderung der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen v. 20. 11. 1995 (MBL. NW. 1995 S. 1705)	257
	Landeswahlleiter	
5. 1. 1996	Bek. – Landtagswahl 1995; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	257
	Ministerpräsident	
22. 12. 1995	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	257
8. 1. 1996	Bek. – Honorarkonsul von Rumänien, Alpen	257
	Innenministerium	
4. 1. 1996	Bek. – Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen	258
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	
17. 12. 1995	Bek. – Planfeststellungsbeschluß	259
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
25. 11. 1995	Bek. – Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Haushaltsjahr 1996	259
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 5. 12. 1995	260
	Nr. 2 v. 12. 1. 1996	260
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 11 v. 15. 11. 1995	261
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 21 v. 1. 11. 1995	262
	Nr. 22 v. 15. 11. 1995	263
	Nr. 23 v. 1. 12. 1995	263
	Nr. 24 v. 15. 12. 1995	264

I.

1132

**Führung
des Landessiegels in abgewandelter Form
durch das Versorgungswerk
der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Finanzministeriums v. 2. 1. 1996 –
Vers 35-00-1. (18) III B 4

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium habe ich gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1986 (GV. NW. S. 743), – SGV. NW. 113 – dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen gestattet, das kleine Landessiegel in abgewandelter Form zu verwenden.

– MBl. NW. 1996 S. 251.

2000

**Errichtung
der Landesanstalt für Arbeitsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (LaFA)**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 1. 1996 – I 1 – 1030/1032.7

Nummer 1 Sätze 2 und 3 meiner Bek. v. 18. 3. 1994 (SMBL. NW. 2000) erhält folgende Fassung:

„Als Sitz der Landesanstalt für Arbeitsschutz wird Düsseldorf bestimmt. Die LaFA untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, die unmittelbare Dienstaufsicht übertrage ich bis auf weiteres auf die Bezirksregierung Düsseldorf.“

– MBl. NW. 1996 S. 251.

20024

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 27. 12. 1995 –
B 2711 – 1.2 – IV A 3

Die Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR – v. 27. 6. 1961 (SMBL. NW. 20024) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1996 wie folgt geändert:

- 1 In § 4 Abs. 2 werden ersetzt:
 - 1.1 in Nummer 1 die Zahl „18000“ durch die Zahl „18400“,
 - 1.2 in Nummer 2 die Zahl „20400“ durch die Zahl „20800“ und die Zahl „22200“ durch die Zahl „22600“,
 - 1.3 in Nummer 3 die Zahl „24000“ durch die Zahl „24500“ und die Zahl „25000“ durch die Zahl „25500“,
 - 1.4 in Nummer 4 die Zahl „28500“ durch die Zahl „29000“ und die Zahl „29000“ durch die Zahl „29600“,
 - 1.5 in Nummer 5 die Zahl „30600“ durch die Zahl „31200“,
 - 1.6 in Nummer 6 die Zahl „32000“ durch die Zahl „32600“.
- 2 In § 4 Abs. 3 werden ersetzt:
 - 2.1 in Nummer 1 die Zahl „32000“ durch die Zahl „32600“,
 - 2.2 in Nummer 2 die Zahl „33300“ durch die Zahl „34000“.

- 3 § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) „Die nach Absatz 3 zu entrichtende Kilometerentschädigung beträgt 0,52 DM. Wird das Dienstkraftfahrzeug von einem Kraftfahrzeugführer gesteuert, erhöht sich der Betrag um 50 v.H. Zahlt der Benutzer bei Privatfahrten die Kosten für Treibstoff und Öl selbst, so vermindert sich die Gesamtsumme der von ihm zu zahlenden Kilometerentschädigung um diese Beträge.“

- 4 § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) „Weitere Ausnahmen von Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der obersten Landesbehörde; sie kann die Befugnis den Mittelbehörden bzw. den ihnen gleichstehenden Dienststellen übertragen. Derartige Ausnahmen dürfen nur für Verwaltungsangehörige erteilt werden.“

- 5 In § 23 Abs. 6 Satz 5 werden die Worte „des Finanzministers bzw.“ gestrichen.

– MBl. NW. 1996 S. 251.

203030

**Untersuchungen und Begutachtungen
der Polizeivollzugsbeamtinnen
und Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 12. 1995 –
IV B 5 – 8020

Der RdErl. v. 29. 11. 1993 (SMBL. NW. 203030) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 Satz 1 wird gestrichen.
2. Nummer 5 Satz 2 wird der Nummer 4 angefügt.

– MBl. NW. 1996 S. 251.

203033

**Richtlinien
für die Entsendung von Bediensteten
und ehemaligen Bediensteten
des Landes Nordrhein-Westfalen
in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannte Gebiet**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums –
II A 1 – 1.11.00 – 18/95 –
u. d. Finanzministeriums – B 7108 – 2 – IV B 2 –
v. 29. 12. 1995

Der Gem. RdErl. v. 10. 1. 1991 (SMBL. NW. 203033) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

In Nummer 2.2 wird das Datum „31. Dezember 1995“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 und 2 werden jeweils wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Abs. 2 wird das Datum „31. Dezember 1995“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.
 - b) In der Fußnote **) wird das Datum „31. Dezember 1995“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

– MBl. NW. 1996 S. 251.

631

**Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 2. 1. 1996 –
I D 1 – 0125 – 3

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 VV zu § 9 LHO wird wie folgt gefaßt:
„Bestellung des/der Beauftragten für den Haushalt“
2. In Nummer 1.1 VV zu § 9 LHO werden die Worte „der Haushaltsreferent“ durch die Worte „der/die Haushaltsreferatsleiter/in“; das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leiter/in“ das Wort „Referenten“ wird durch das Wort „Referatsleiter/in“ ersetzt.
3. In Nummer 1.3 VV zu § 9 LHO ist das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leiter/in“, das Wort „Referenten“ durch das Wort „Referatsleiter/in“ und die Worte „der Beauftragte für den Haushalt“ durch die Worte „der/die Beauftragte für den Haushalt“ zu ersetzen.
4. In Nummer 1.32 ist das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierung“ zu ersetzen.
5. In Nummer 1.1 VV zu § 17 LHO wird nach dem Wort „Landes“ der Klammerzusatz „(VV-HS)“ eingefügt.
6. In Nummer 1.2 VV zu § 17 LHO wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Ist eine Zuordnung nicht eindeutig möglich, so ist sie nach dem Schwergewicht vorzunehmen. Bei der Zuordnung konsumtiver Ausgaben zum investiven Bereich ist ein strenger Maßstab anzulegen.“
7. In Nummer 3.3 VV zu § 23 LHO wird die Zahl „300 000 DM“ durch die Zahl „900 000 DM“ ersetzt.
8. In Nummer 2.1 VV zu § 24 LHO wird die Zahl „500 000 DM“ durch die Zahl „750 000 DM“ ersetzt.
9. In Nummer 2.2 VV zu § 24 LHO wird die Zahl „500 000 DM“ durch die Zahl „750 000 DM“ ersetzt.
10. In Nummer 2.2 VV zu § 27 LHO wird die Zahl „14“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
11. Das Muster zu Nummer 1.4 VV zu § 37 LHO erhält folgende Fassung (vgl. Anlage).
12. In Nummer 1.1 VV zu § 44 LHO wird folgender Satz 3 angefügt:
„Im übrigen sollen Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 1000 DM beträgt.“
13. Nach Nummer 1.333 VV zu § 44 LHO wird folgende neue Nummer 1.34 eingefügt:
„Mit der Genehmigung einer Ausnahme von Nummer 1.3 ist dem/der Antragsteller/in zugleich mitzuteilen, daß die Genehmigung einer Ausnahme von Nummer 1.3 einen Anspruch auf eine spätere Förderung nicht begründet.“
14. Die bisherigen Nummern 1.34 und 1.35 VV zu § 44 LHO erhalten die neuen Nummern 1.35 und 1.36.
15. In Nummer 1.35 VV zu § 44 LHO (neu) erhält Satz 2 folgende neue Fassung:
„Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.“
16. Nach Nummer 1.45 VV zu § 44 LHO wird folgende neue Nummer 1.46 angefügt:
„Insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzierungsart ist im Hinblick auf eine mögliche Anspruchskonkurrenz bei der Geltendmachung des Erstattungsanspruches zu prüfen, ob und ggf. inwieweit Nummer 2 der von dem/der Zuwendungsempfänger/in zu beachtenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einer ergänzenden Regelung bedarf.
Bei der Abstimmung nach Nummer 1.44 ist festzulegen, daß fachlich zuständige staatliche Dienststellen nur eines Zuwendungsgebers, der ebenfalls festzulegen ist, zu beteiligten sind.“
17. In Nummer 3.33 VV zu § 44 LHO werden die Worte „der Zuwendungsempfänger“ ersetzt durch die Worte „der/die Zuwendungsempfänger/in“. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In diesem Fall hat er/sie im Finanzierungsplan oder im Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile durch die Ausweisung von Nettoausgaben im Antrag zu berücksichtigen.“

18. Nummer 3.633 VV zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:
„von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 und 49a VwVfG.NW.) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist.“
19. In Nummer 3.66 VV zu § 44 LHO werden nach den Wörtern „in Anspruch genommene Zuwendung mit“ die Wörter „dem Zuwendungszweck oder“ eingefügt.
20. In Nummer 4.2.10 VV zu § 44 LHO wird das Wort „ggf.“ gestrichen.
21. Nummer 5.1 Satz 2 VV zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:
„Sie sind unter Beachtung des § 37 VwVfG.NW. grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen.“
22. Nummer 8.1 VV Satz 1 zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:
„Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen und die Verzinsung richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49 und 49a VwVfG.NW.) oder anderen Rechtsvorschriften.“
23. Nummer 8.4 VV zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:
„Es ist stets darauf zu achten, daß die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides innerhalb der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 sowie § 49 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 letzter Satz VwVfG.NW. erfolgt.“
24. Nummer 8.5 VV Satz 1 zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:
„Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Eine Ausnahme hiervon ist nur unter der Voraussetzung des § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG.NW. zulässig.“
25. Nummer 8.6 VV zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:
„Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (Nr. 8.24) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich verlangt werden.“
26. In Nummer 10.2 VV Satz 1 zu § 44 LHO werden die Wörter „denselben Zweck“ gestrichen und durch die Wörter „eine Einrichtung oder ein Vorhaben“ ersetzt.
27. Nummer 12.1 VV zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:
„Die Bewilligungsbehörde, die nach Nummer 1.4 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat – auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 sowie § 49 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 letzter Satz VwVfG.NW. – unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu prüfen, ob“
28. Nummer 12.13 VV zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:
„der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist; dabei soll auch eine Ergebnisprüfung durchgeführt werden. Gegebenenfalls sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen. Vorgelegte Belege sind nach Einsichtnahme mit einem Prüfvermerk zu versehen und an den/die Zuwendungsempfänger/in zurückzugeben. Die Prüfung der Angaben in dem Verwendungsnachweis kann auf Stichproben beschränkt werden.“

Anlage

29. In Nummer 15.2 VV zu § 44 LHO erhält Satz 1 hinter dem Semikolon folgende neue Fassung: „bei ergänzenden Verwaltungsvorschriften zu Nummer 6 ist auch das für die staatliche Bauverwaltung zuständige Ministerium zu beteiligen.“
30. Nummer 15.5 VV zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:
„Die Nummern 1 bis 15.4 gelten für das Land als Zuwendungsgeber auch dann, wenn bei einer kapitalmäßigen Beteiligung des Landes an dem Zuwendungsempfänger (Nr. 1.2 zu § 65) die Bewilligungsbehörde in einem Aufsichtsorgan des Zuwendungsempfängers vertreten ist.“
31. In Nummer 6.3 ANBest-I zu § 44 LHO werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muß den jeweiligen Vorschriften oder Regeln (Nr. 6.1) entsprechen.“
32. Nummer 9.1 ANBest-I zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:
„Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahren (insbesondere §§ 48, 49 und 49a VwVfG.NW.) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.“
33. Nummer 9.4 ANBest-I zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:
„Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.“
34. In Nummer 9.5 ANBest-I zu § 44 LHO werden die Wörter „6 v.H. für das Jahr“ ersetzt durch die Wörter „3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich“.
35. In Nummer 1.4 ANBest-P zu § 44 LHO erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Im übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:“
36. In Nummer 6.8 ANBest-P zu § 44 LHO werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.“
37. Nummer 8.1 ANBest-P zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:
„Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahren (insbesondere §§ 48, 49 und 49a VwVfG.NW.) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.“
38. Nummer 8.4 ANBest-P zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:
„Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.“
39. In Nummer 8.5 ANBest-P zu § 44 LHO werden die Wörter „6 v.H. für das Jahr“ ersetzt durch die Wörter „3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich“.
40. In Nummer 1.35 VVG zu § 44 LHO erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.“
41. Nach Nummer 1.45 VVG zu § 44 LHO wird folgende neue Nummer 1.46 angefügt:
„Insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzierungsart ist im Hinblick auf eine mögliche Anspruchskonkurrenz bei der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs zu prüfen, ob und ggf. inwieweit Nummer 2 der vom/von der Zuwendungsempfänger/in zu beachtenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einer ergänzenden Regelung bedarf.
Bei der Abstimmung nach Nummer 1.44 ist festzulegen, daß fachlich zuständige staatliche Dienststellen nur eines Zuwendungsgebers, der ebenfalls festzulegen ist, zu beteiligen sind.“
42. Nummer 2.6 VVG zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:
„2.6 Für die Beteiligung der Kommunalaufsicht gilt folgendes:
2.61 Vor der Bewilligung der Zuwendung zu Investitionen einer Gemeinde, die bei ihrer Haushaltswirtschaft ein Haushaltssicherungskonzept nach § 75 Abs. 4 der Gemeindeordnung zu beachten hat, ist die Bezirksregierung unabhängig von der Höhe des Zuwendungsbetrages in jedem Einzelfall zu beteiligen.
2.62 Bei Gemeinden (GV) mit regelmäßig ausgeglichenem Haushalt ist die Kommunalaufsichtsbehörde vor der Bewilligung der Zuwendung zu Investitionen zu beteiligen, wenn der Eigenanteil der Gemeinde (des GV) an den Gesamtausgaben der Maßnahme mehr als 250 000 DM beträgt. Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Förderung mit dem Innenministerium abgestimmt ist.“
43. Die Nummer 5.1 Satz 2 VVG zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:
„Sie sind unter Beachtung des § 37 VwVfG.NW. grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen.“
44. Nummer 8.1 VVG Satz 1 zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:
„Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen und die Verzinsung richten sich nach Verwaltungsverfahren (vgl. insbesondere §§ 48, 49 und 49a VwVfG.NW.) oder anderen Rechtsvorschriften.“
45. Nummer 8.4 VVG zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:
„Es ist stets darauf zu achten, daß die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides innerhalb der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 sowie § 49 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 letzter Satz VwVfG.NW. erfolgt.“
46. Nummer 8.5 VVG Satz 1 zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:
„Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Eine Ausnahme hiervon ist nur unter der Voraussetzung des § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG.NW. zulässig.“
47. Nummer 8.6 Satz 1 VVG zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:
„Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (Nr. 8.24) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich verlangt werden.“
48. Nummer 11.1 VVG zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:
„Die Bewilligungsbehörde, die nach Nummern 1.4

- zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat – auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 sowie § 49 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 letzter Satz VwVfG.NW. – unverzüglich nach Eingang des Verwendungsnachweises zu prüfen, ob“
49. In Nummer 14.2 VVG zu § 44 LHO erhält Satz 1 hinter dem Semikolon folgende Fassung: „c) bei ergänzenden Verwaltungsvorschriften zu Nummer 6 ist auch das für die staatliche Bauverwaltung zuständige Ministerium zu beteiligen.“
 50. In Nummer 7.5 ANBest-G zu § 44 LHO werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muß den Grundsätzen einer für die Gemeinden (GV) allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.“
 51. Nummer 9.1 ANBest-G zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:
„Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahren (insbesondere §§ 48, 49 und 49a VwVfG.NW.) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.“
 52. Nummer 9.4 ANBest-G zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:
„Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.“
 53. In Nummer 9.5 ANBest-G zu § 44 LHO werden die Wörter „6 v.H. für das Jahr“ ersetzt durch die Wörter „3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich“.
 54. In dem Grundmuster 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO (Antrag) wird unter Anleitungen die Nummer 1 in der Gliederung des Grundmusters wie folgt gefaßt:
„1. Antragstellerin/Antragsteller“
 55. In dem Grundmuster 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO (Antrag) wird unter Anleitungen in Abschnitt 2 (Zum Grundmuster) der Satz 2 bei „Zu Nummer 4 – Finanzierungsplan –“ wie folgt gefaßt: „Soweit die Antragstellerin/der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, soll dies bei der Ermittlung der Ausgaben berücksichtigt werden.“
 56. In dem Grundmuster 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung) erhält die Überschrift in Nummer 1 folgende Fassung:
„1. Antragstellerin/Antragsteller“
 57. In dem Grundmuster 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung) werden in dem Klammerzusatz zu Nummer 7 vor den Wörtern „für den Antragsteller“ die Wörter „für die Antragstellerin/“ und vor den Wörtern „des Antragstellers“ die Wörter „der Antragstellerin/“ eingefügt.
 58. In dem Grundmuster 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung) erhält die Überschrift der Nummer 8 folgende Fassung:
„8. Erklärungen
Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, daß“
 59. In dem Grundmuster 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung) erhält die Nummer 8.2 folgende Fassung:
„8.2 sie/er zum Vorsteuerabzug
☐ nicht berechtigt ist,
☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 4.1) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).“
 60. In dem Grundmuster 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung) wird in Nummer 10.2. vor dem Wort „Antragsteller“ eingefügt:
„die Antragstellerin/der“
 61. In dem Grundmuster 2 zu Nummer 4.1 VVG zu § 44 LHO (Zuwendungsbescheid) wird in dem Klammerzusatz im Anschriftenfenster folgender Text aufgenommen:
„(Anschrift der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers)“
 62. In dem Grundmuster 2 zu Nummer 4.1 VVG zu § 44 LHO (Zuwendungsbescheid) erhält der Betreff folgende Fassung:
„Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier:“
 63. Am Ende des Grundmusters 2 zu Nummer 4.1 VVG zu § 44 LHO (Zuwendungsbescheid) wird nach Abschnitt II folgender Abschnitt III angefügt:
„III. Rechtsbehelfsbelehrung“
 64. In dem Grundmuster 3 zu Nummer 10.3 VVG zu § 44 LHO (Verwendungsnachweis) erhält die Kopfzeile der Absenderangabe folgende neue Fassung:
„Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger“
 65. In dem Grundmuster 3 zu Nummer 10.3 VVG (Verwendungsnachweis) entfällt in Abschnitt II – Zahlenmäßiger Nachweis – die Fußnote Nummer 3.
 66. Nummer 1 VV zu § 47 LHO erhält folgende Fassung:
„§ 47 Abs. 2 und 3 gilt nur für Planstellen desselben Kapitels.“
 67. In Nummer 2.8 VV zu § 49 LHO werden in Satz 1 die Wörter „§ 28 Abs. 3 Satz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) in ein Amt einer niedrigeren Besoldungsgruppe“ durch die Wörter „§ 28 Abs. 1 oder Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG) unter Gewährung einer Ausgleichszulage gemäß § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz in ein anderes Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt“ ersetzt.
 68. Nummer 5.14 VV zu § 49 LHO wird ersatzlos gestrichen.
 69. In den Nummern 1.1; 1.2; 2.11; 2.12; 2.21 und 2.31 VV zu § 50 LHO sind jeweils die Wörter „rechnungsmäßig“ bzw. „rechnungsmäßigen“ durch die Wörter „buchungsmäßig“ bzw. „buchungsmäßigen“ zu ersetzen.
 70. Nummer 1.5 VV zu § 55 LHO erhält folgende Fassung:
„1.5 Die Beschaffungsgrundsätze ergeben sich aus dem Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VHB-VOL, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 3. 1989 – SMBl. NW. 20021) und aus dem Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (VHB-NW, RdErl. d. Finanzministers v. 5. 12. 1975 – SMBl. NW. 233).“
 71. Nummern 2 und 3 VV zu § 55 LHO erhalten folgende Fassung:
„2 Vergabevorschriften
2.1 Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gelten insbesondere die
2.11 Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
2.12 Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL),
2.13 Richtlinien für die Berücksichtigung bestimmter Gruppen von Personen, Unternehmen oder Einrichtungen,
2.14 Richtlinien für Untersuchungsvorhaben des Landes,
2.15 Sonstige Spezialregelungen (vgl. Fächer 50 ff. VHB-VOL).
2.2 Für den Bereich der Informationstechnik sind neben den grundsätzlich bei jedem Vertrag zu vereinbarenden Vertragsbedingungen des Lan-

des NRW (vgl. VOL 8a/8b VHB-VOL) die besonderen Vertragsbedingungen für den Kauf, die Miete oder die Wartung von EDV-Anlagen und -Geräten sowie für die Überlassung, die Pflege, das Erstellen von DV-Programmen und für die Planung von DV-gestützten Verfahren anzuwenden.

- 2.3 Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der VOL und VOB sowie zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind möglichst vor ihrem Erlass von den zuständigen Ministerien untereinander abzustimmen und soweit wie möglich zu vereinheitlichen.

3 Geltungsbereich der Teile A der VOL und VOB

- 3.1 Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften ist Teil A der VOL bzw. VOB rechtsverbindlich bei der Vergabe von Leistungen bzw. Bauleistungen anzuwenden, wenn sich deren geschätzter Auftragswert wenigstens auf die in § 1a VOL/A bzw. VOB/A genannten Beträge (Schwellenwerte) beläuft. Solche Verfahren zur Vergabe von Leistungen bzw. Bauleistungen unterliegen einem zweistufigen Nachprüfungsverfahren. Folgende Vorschriften sind in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten:

§§ 57a bis 57c Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG),

Verordnung über die Vergabebestimmungen für öffentliche Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),

Verordnung über das Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge (Nachprüfungsverordnung – NpV),

Verordnung über die Zuständigkeiten bei Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge durch die in § 57a Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz erfaßten Auftraggeber in Nordrhein-Westfalen (ZNpV NW).

- 3.2 Bei der Vergabe von Leistungen bzw. von Bauleistungen im nationalen Bereich (d.h. unterhalb der Schwellenwerte) ist in den Verdingungsunterlagen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen bzw. Bauleistungen (VOL/A und VOB/A) nicht Vertragsbestandteil werden und den Bietern kein klagbares Recht auf Anwendung dieser Bestimmungen geben; hinsichtlich dieser Vergabeverfahren tragen sie lediglich den Charakter von Dienstanweisungen an die Dienststellen.“

72. In Satz 1 der Nummer 2 VV zu § 102 LHO wird das Wort „Finanzministers“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt. Darüber hinaus wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie geschieht daher in der Form, daß das zuständige Ministerium eine Abschrift seines Antrages an das Finanzministerium und dieses eine Abschrift seines Antwortschreibens dem Landesrechnungshof übersendet.“

73. In den VV zu § 115 LHO wird das Wort „Vorläufigen“ ersatzlos gestrichen.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(Dienststelle)

Antrag
auf Einwilligung in eine über-/außerplanmäßige Ausgabe¹⁾
im Haushaltsjahr 19

Kapitel: Titel:
 Zweckbestimmung:
 Übertragbar/nicht übertragbar¹⁾

Haushaltsansatz	DM
+ gebildeter Ausgabereist/-Vorgriff aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr	DM
Gesamtsoll	DM
+ Verstärkung durch Deckungsfähigkeit zu Lasten von Kapitel Titel	DM
+ Verstärkung durch Mehreinnahmen lt. Verstärkungsvermerk bei Kapitel Titel	DM
+ Bereits erteilte Einwilligung in über-/außerplanmäßige ¹⁾ Ausgaben	<u>DM</u>
Ausnahmeermächtigung für 19	DM

Davon ab lt. HÜL-A

Bis zum Tag der Antragstellung

- zur Zahlung angeordnet	DM
- über den zur Zahlung angeordneten Betrag hinaus festgelegt und nicht ins Folgejahr verschiebbar	DM

Noch verfügbar	<u>DM</u>
----------------	-----------

Beantragte - weitere - über-/außerplanmäßige Ausgabe ¹⁾	DM
Ausgleich durch Einsparung bei Kapitel Titel	DM

Kurze Begründung für die Mitteilung des Finanzministeriums an den Landtag (§ 37 Abs. 4 LHO) und die Haushaltsrechnung (kurze erschöpfende Angaben über das unvorhergesehene und unabweisbare Bedürfnis):

Eingehende Begründung für die Einwilligung des Finanzministeriums unter Darlegung des Sachverhalts, aus dem sich der unvorhergesehene Mehrbedarf sowie die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr ergeben (ggfs. besonderes Blatt verwenden oder in einem zusätzlichen Antragsschreiben darlegen):

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

II.**Ministerpräsident****Landtag Nordrhein-Westfalen**

**Berichtigung
zur Bek. d. Hilfskasse beim Landtag;
Änderung der Satzung der Hilfskasse
beim Landtag Nordrhein-Westfalen
v. 20. 11. 1995 (MBl. NW. 1995 S. 1705)**

Nach Artikel II ist anzufügen:

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 14. November 1995

Hilfskasse beim Landtag
Nordrhein-Westfalen

Ulrich Schmidt

Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Hilfskasse beim Landtag
Nordrhein-Westfalen

– MBl. NW. 1996 S. 257.

Landeswahlleiter

**Landtagswahl 1995
Feststellung von Nachfolgern
aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 5. 1. 1996
I A 4/20 – 11.95.23

Der Landtagsabgeordnete Günter Harms hat mit
Ablauf des 2. Januar 1996 sein Mandat niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 4. Januar 1996

Frau Ilse Ridder-Melchers
Lange Stiege 1
48653 Coesfeld

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen
Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 4. 1995 (MBl. NW.
S. 439) und v. 24. 5. 1995 (MBl. NW. S. 709).

– MBl. NW. 1996 S. 257.

**Auszeichnung
für Rettung aus Lebensgefahr**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 12. 1995 –
I B 4 – 130 – 5/70

In Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens
erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungs-
medaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen wor-
den an:

1. Herrn Ralf Arndt, 59469 Ense-Parsit
2. Herrn Volker Feldmann, 59229 Ahlen
3. Herrn Dirk Arzt, 53332 Bornheim
4. Herrn Markus Breuer, 44379 Dortmund
5. Frau Christine Keil, 44339 Dortmund
6. Herrn Karl-Heinz Reiter, 44339 Dortmund
7. Herrn René Dieker, 48712 Gescher
8. Herrn Gerhard Fikus, 44805 Bochum
9. Herrn Stefan Gehle, 33014 Bad Driburg
10. Herrn Hans Clemens Gustav Kohorst, 33014 Bad
Driburg
11. Herrn Dieter Leifels, 37696 Marienmünster
12. Herrn Christoph Josef Niemand, 33039 Nieheim
13. Herrn Christoph Haupt, 53881 Euskirchen
14. Herrn Oliver Thomas Leitzgen, 53879 Euskirchen
15. Fräulein Melanie Staude, 53879 Euskirchen
16. Fräulein Natalie Wolinsky, 53879 Euskirchen
17. Herrn Siegfried Heibeck, 49170 Hagen
18. Herrn Karl-Heinz Kreschinski, 45966 Gladbeck
19. Herrn Kurt Salomon, 59909 Bestwig
20. Herrn Thomas Stappert, 59909 Bestwig
21. Herrn Andreas Sunder, 51067 Köln

– MBl. NW. 1996 S. 257

Honorarkonsul von Rumänien, Alpen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 1. 1996 –
II B 5 – 444.11 – 1

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorar-
konsularischen Vertretung von Rumänien in Alpen zuge-
stimmt und Herrn Dr. Franz-Georg von Busse am
6. Dezember 1995 das Exequatur als Leiter dieser Vertre-
tung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsu-
larbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 46519 Alpen, Weseler Straße 7
Telefon: (02802) 81-201
Telefax: (vorläufig) (02802) 81-220
Sprechzeit: Mo. 14.00–16.00, Mi. 9.00–11.00 und nach Ver-
einbarung.

– MBl. NW. 1996 S. 257.

Innenministerium

Änderung
der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen

Bek. d. Innenministeriums v. 4. 1. 1996 – III C 1 – 2413

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle		Zul.-Nr.	Arbeitsgemeinschaft mit
I. Neuzulassung					
Laak te	Klaus	Fluthgarfstr. 4	46483 Wesel	L 28	W 44
Reinhardt	Wolfram	Baumstr. 37	47198 Duisburg	R 43	
Süselbeck	Gerd	Rheinaue 35a	46535 Dinslaken	S 125	
Frenken	Klaus	Maarstr. 8	52525 Waldfeucht	F 31	
Hüttenschmidt	Wilhelm	Wittener Str. 34	58265 Gevelsberg	H 74	V 3
Kretschmer	Andreas	Westholter Weg 134	45657 Recklinghausen	K 80	
Henkelmann	Georg Uwe	Weststr. 4	59065 Hamm	H 75	A 16
Gadziak	Karl-Heinz	Massener Str. 54	59423 Unna	G 42	G 38
Spelter	Jürgen	Süllenstr. 30	40599 Düsseldorf	S 126	
Mayerhofer	Alexander Rudolf	Mummstr. 51	42651 Solingen	M 62	
Hartmann	Iris	Reulsbergweg 10	45257 Essen	H 76	S 47
Blecker	Gernot	Zeil 20	57080 Siegen	B 77	
Hauschild	Uwe	Ernstweg 11	57076 Siegen	H 77	R 16
Riedel	Karl-Heinz	Herforder Str. 215	32105 Bad Salzuflen	R 44	
Langer	Heike	Parkstr. 96	44866 Bochum	L 29	
Epp	Ulrich	Kaiser-Wilhelm-Platz 12	53721 Siegburg	E 22	
Marchlick	Heinz	Parkstr. 4	53819 Neunkirchen	M 63	
II. Löschung					
Nieder	Herbert	Fluthgrafstr. 4	46483 Wesel	N 5	W 44
Dellmann	Paul	Carl-Diem-Allee 14	50226 Frechen	D 14	
Wiegen	Jürgen	Durchstr. 16	44229 Dortmund	W 36	
Schlenga	Hans	Gartenstr. 12	58300 Wetter/Ruhr	S 49	S 116
Möller	Günter	Warendorfer Str. 43	59302 Oelde	M 31	W 43
Schehl	Manfred	Königsberger Str. 135 b	47809 Krefeld	S 109	
Padberg	Hubert	Nördeltstr. 8	59872 Meschede	P 9	J 14
Haar von der	Bernhard	Fuistingstr. 6	48683 Ahaus	H 51	
Ahrens	Christoph	Baumstr. 37	47198 Duisburg	A 15	
Heupel	Gerd	Im Teelbruch 40	45219 Essen	H 60	
III. Änderung der Geschäftsstelle					
Bureick	Ludger	Kolpingstr. 18	33378 Rheda-Wiedenbrück	B 62	
Süsselbeck	Gerd	Quadenweg 2	46485 Wesel	S 125	
Braunmandl	Hans Jürgen	Durchstr. 16	44229 Dortmund	B 73	
Becker	Hans Dieter	Bachstr. 133	50171 Kerpen	B 43	S 81
Sengelhoff	Theodor	Bachstr. 133	50171 Kerpen	S 81	B 43
Heissenberg	Horst	Im Heidsiek 6	33813 Oerlinghausen	H 33	
Garmann	Klemens	Bahnhofstr. 15	48477 Hörstel	G 36	
Birkenbach	Helmer	Schafhausener Str. 13	52525 Heinsberg	B 57	
Bodem	Wolfgang	Borkener Str. 132a	48653 Coesfeld	B 72	
Dördelmann	Dierk	Kiffward 20-32	47137 Duisburg	D 23	
Ewald	Reinhold	Kurfürstenstr. 4	53894 Mechernich	E 20	
IV. Arbeitsgemeinschaften					
Mathow	Wolfgang	Hardenbergstr. 23	51373 Leverkusen	M 39	M 61
Mathow	Regina			M 61	M 39
Rinsdorf	Heinrich	Ernstweg 11	57076 Siegen	R 16	H 77
Hauschild	Uwe	Ernstweg 11	57076 Siegen	H 77	R 16

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr

Planfeststellungsbeschuß

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 17. 12. 1995 –
713 – 32 – 03/690

Mit Planfeststellungsbeschuß des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 17. 12. 1995 – Az. 713 – 32 – 03/690 – ist der Plan für den Neubau der Bundesstraße 67 (B 67) von Bau-km 7,750 (rd. 180 m westlich des Brückenbauwerks der B 67 n/L 602 „Dingdener Straße“ im Anschluß an die in östlicher Richtung stumpf endende Tangentialfahrt Hammin- keln-Bocholt im Zuge der B 473) bis Bau-km 14,904 (Kreuzungspunkt der B 67 n mit der L 572) gem. § 17 des Bundesfernstraßengesetzes und § 74 des Verwaltungsver- fahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) festgestellt worden.

Der Beschuß ist mit Vorbehalten versehen worden. Dem Träger der Straßenbaulast wurden in Abschnitt 4 des Beschlusses Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschuß ist über alle rechtzei- tig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und An- regungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gegen diesen Beschuß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschuß mittels Postzu- stellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Ihr sollen zwei Abschriften beigelegt werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wir- kung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschuß nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststel- lungsbeschuß mittels Postzustellungsurkunde zuge- stellt wurde.

Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Der Beschuß liegt jeweils mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Rathäusern der Städte Bocholt, Rhede, Borken und Isselburg in der Zeit vom 20. 2. bis 4. 3. 1996 zu jedermanns Einsicht aus.

Auslegung in der Stadt Bocholt

Berliner Platz 1, 46395 Bocholt, Bauverwaltungsamt,
II. Obergeschoß

vormittags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Montag bis
Freitag)
nachmittags 13.30 Uhr bis 16.15 Uhr (Montag bis
Mittwoch)
13.30 Uhr bis 17.30 Uhr (Donnerstag)

Auslegung in der Stadt Rhede

Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Zimmer 332

vormittags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Montag bis
Freitag)
nachmittags 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Montag, Mitt-
woch, Donner-
tag)
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Freitag)

Auslegung in der Stadt Borken

Im Piepershagen 17, 46325 Borken, Zimmer C-166

vormittags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Montag bis
Freitag)
nachmittags 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr (Montag bis
Mittwoch)
13.30 Uhr bis 18.00 Uhr (Donnerstag)

Auslegung in der Stadt Isselburg

Minervastr. 12, 46419 Isselburg, Zimmer 32

vormittags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Montag bis
Donnerstag)
8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Freitag)
nachmittags 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr (Montag bis
Mittwoch)

Der Beschuß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwen- dungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG. NW.).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Plan- feststellungsbeschuß von den Betroffenen und denjeni- gen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei dem

Landesstraßenbauamt Coesfeld
Wahrkamp 30
48653 Coesfeld

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1995

Im Auftrag
Walter

– MBl. NW. 1996 S. 259.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Haushaltsjahr 1996

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 25. 11. 1995

Die Vertreterversammlung der KZVWL hat in ihrer Sitzung am 25. 11. 1995 beschlossen:

Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Haushaltsjahr 1996

„Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1996 (Abrechnungsquartale IV/1995 bis III/1996) beträgt:

1. 1,0 v.H. der Vergütung, die von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlt wird, einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.

2. Der Beitrag für außerordentliche nichtabrechnende Mitglieder beträgt monatlich DM 8,00.“

Münster, den 25. November 1995

Prof. Dr. Rolf Hinz
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Walter Dieckhoff
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1996 S. 259.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 5. 1. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20301	23. 11. 1995	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung – LVO)	1

– MBl. NW. 1996 S. 260.

Nr. 2 v. 12. 1. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung zur Stilllegung des Hochtemperaturreaktors (THTR) in Hamm-Uentrop – 3. Ergänzung zum Bescheid 7/12a THTR – vom 2. Oktober 1995 Datum der Bekanntmachung: 12. Januar 1996	26
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung zur Stilllegung des Hochtemperaturreaktors (THTR) in Hamm-Uentrop – 4. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/12a THTR – vom 27. Oktober 1995 Datum der Bekanntmachung: 12. Januar 1996	27
13. 12. 1995		Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1996	28
15. 12. 1995		Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis (Änderung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen in der Stadt Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis)	28
15. 12. 1995		Bekanntmachung der Genehmigung der 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Darstellung eines Kläranlagestandortes in Herten-Süd im Rahmen der ökologischen Umgestaltung der Emscher)	28
27. 12. 1995		Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1996	29
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	25

– MBl. NW. 1996 S. 260.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 15. 11. 1995

Teil I – Schule und Weiterbildung

Amtlicher Teil

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Ersatzschulfinanzgesetzes (VVzEFG); Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 13. 10. 1995	222
Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Sonderschulen. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. 10. 1995	229
Schulhalbjahreserhebung sowie Vorstatistiken 1 und 2 mittels NRW-PC. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 18. 10. 1995	230
Aktionsprogramme SOKRATES und LEONARDO DA VINCI der Europäischen Union. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23. 10. 1995	230
Richtlinien zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung in berufsbildenden Schulen und Kollegschen. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. 9. 1995	232
Berichtigung betr. Teilzeitbeschäftigung und Urlaub (Freistellungen) gemäß §§ 78 b, 85 a Landesbeamtengesetz (LBG) im Lehrerbereich – RdErl. d. Kultusministeriums v. 13. 6. 1990 (BASS 21 – 05 Nr. 10)	232

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	233
Antragstermine 1996 im Rahmen des Aktionsprogramms SOKRATES	237

LINGUA I-Gruppenkurs in Griechenland für Lehrkräfte aller Schulformen	238
Förderung von Schulpartnerschaften mit den Nachfolgestaaten der Sowjetunion	238
Empfehlungen für den Schüleraustausch mit den Staaten Mittel- und Osteuropas	238
Filme zur Berufswahlvorbereitung für ausländische Jugendliche ...	238
Schulaktionen zum Europäischen Tag für behinderte Menschen ...	238
Landesverband Schulischer Fördervereine	238
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Wissenschaft und Forschung – vom 15. November 1995	239
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 22. September bis 7. November 1995	239
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 21. September bis 25. Oktober 1995	241

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	243
---	-----

Teil II – Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaft und öffentliche Gesundheitsförderung mit dem Abschluß Diplom-Gesundheitswissenschaftler der Universität Bielefeld vom 1. August 1995	290
Vierte Satzung zur Änderung der Vorläufigen Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Studiengang Design an der Fachhochschule Köln vom 25. Juli 1995	290
Ländergemeinsame Empfehlungen für Prüfungsordnungen; hier: Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Agrarwissenschaften an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 21. 12. 1994	290
Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaft und öffentliche Gesundheitsförderung an der Universität Bielefeld vom 1. August 1995 ...	294
Berichtigung der Dritten Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität zu Köln vom 6. Dezember 1994 (GABl. NW. II 1995 S. 70)	295
Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität zu Köln vom 25. Januar 1995	295
Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 18. Juli 1995	295

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik an der Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 25. September 1995	296
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Mechatronik der Fachbereiche Elektrotechnik und Maschinenbau an der Fachhochschule Bochum vom 1. August 1995	296
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den deutsch-französischen Magisterstudiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln und der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) vom 13. Juli 1995	302
Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Januar 1995 ..	303

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Schule und Weiterbildung – vom 15. November 1995	304
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 19. September bis 7. November 1995	304
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 21. September bis 25. Oktober 1995	306

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	242	Strafrecht	
Personalnachrichten	242	1. StPO §§ 213, 228 II, § 305 Satz 1. – Die Entscheidung, durch die der Vorsitzende der Strafkammer eine von dem Angeklagten wegen Verhinderung seines Verteidigers beantragte Verlegung des Hauptverhandlungstermins abgelehnt hat, kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden. OLG Düsseldorf vom 16. Juni 1995 – 1 Ws 477/95	248
Ausschreibungen	244	2. StPO §§ 298, 304; BGB §§ 1897, 1902; StGB § 56 f I Satz 1 Nr. 1 und II. – Dem Betreuer, zu dessen Aufgabenkreis die Erledigung von Behördenangelegenheiten des Betreuten gehört, steht als gesetzlichem Vertreter ein eigenes Beschwerderecht gegen eine die Bewährungszeit zum Nachteil des Betreuten verlängemde gerichtliche Entscheidung zu. – Zum Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung bzw. zur Verlängerung der Bewährungszeit wegen einer neuen Straftat, wegen welcher gegen den Verurteilten lediglich ein, wenn auch rechtskräftiger, Strafbefehl ergangen ist. OLG Düsseldorf vom 30. Juni 1995 – 1 Ws 516/95	248
Rechtsprechung		3. StPO §§ 300, 310 II; StrEG § 8 III Satz 1. – Ein gleichzeitig mit der Berufung angebrachter Antrag auf „Haftentschädigung“ ist gemäß dem Rechtsgedanken des § 300 StPO als eine nach § 8 III Satz 1 StrEG statthafte sofortige Beschwerde gegen die erstinstanzliche Entschädigungsentscheidung anzusehen, wenn nur auf diesem Wege die vom Angeklagten erstrebte Überprüfung der erstinstanzlichen Entschädigungsentscheidung erreicht werden kann. – Wenn das Berufungsgericht über einen solchen Antrag des Angeklagten nicht durch selbständigen Beschluß, sondern irrtümlich im Zusammenhang mit der Berufung durch Urteil in der Weise entscheidet, daß lediglich in den Urteilsgründen die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt wird, so handelt es sich der Sache nach (auch) um eine Entscheidung über die sofortige Beschwerde. Eine weitere Beschwerde gegen eine solche ablehnende Entscheidung des Berufungsgerichts ist gemäß § 310 II StPO unzulässig. OLG Düsseldorf vom 15. August 1995 – 5 Ss 266/95 – 85/95 I – und 1 Ws 608 - 609/95	250
Zivilrecht		Kostenrecht	
1. KO § 73 III; ZPO § 568 II. – Im Konkurs(antrags)verfahren ist auch nach der seit dem 1. 4. 1991 geltenden Rechtslage die weitere Beschwerde nur bei Vorliegen eines neuen selbständigen Beschwerdeggrundes im Sinne von § 568 II ZPO gegeben. OLG Köln vom 11. April 1995 – 2 W 30/95	244	ZPO § 121; BRAGO § 128 I und III; GKG § 7. – Das Erinnerungsrecht der Landeskasse wegen überhöhter Vergütungsfestsetzung zugunsten des beigeordneten Anwaltes ist grundsätzlich nach Ablauf des auf die Kostenfestsetzung folgenden Kalenderjahres verwirkt. OLG Düsseldorf vom 17. Januar 1995 – 10 WF 11/94	251
2. Gesetz zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes vom 17. 6. 1993 Artikel 6 § 1 I, § 2 III; GBO § 71 I. – Wird mit der Löschung des Reichsheimstättenervermerks bei den in Abteilung III des Grundbuchs eingetragenen Grundpfandrechten nach Artikel 6 § 2 III des Gesetzes zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes vermerkt, für sie gelte weiterhin § 17 II Satz 2 des früheren Reichsheimstättengesetzes, so hat dieser Vermerk nur deklaratorische Bedeutung und verweist lediglich auf die sich aus Artikel 6 § 1 I Satz 2 des Aufhebungsgesetzes ohnehin ergebende Rechtslage. – Die gegen die Eintragung des Vermerks nach § 71 I GBO unbeschränkt statthafte Beschwerde des Grundpfandgläubigers, der geltend macht, das für ihn eingetragene Grundpfandrecht sei keine unkündbare Tilgungsschuld im Sinne des § 17 II Satz 2 des früheren Reichsheimstättengesetzes, ist mangels Beschwerde unzulässig, weil durch die Eintragung des Vermerks dessen materielle Rechtsstellung nicht berührt wird. OLG Hamm vom 22. Juni 1995 – 15 W 166/95	245	Hinweise auf Neuerscheinungen	252
3. ZPO § 485 II. – Für das rechtliche Interesse an der Durchführung eines selbständigen Beweissicherungsverfahrens kommt es grundsätzlich nicht auf die Erfolgsaussichten des späteren Prozesses an. OLG Köln vom 22. Juni 1995 – 22 W 20/95	246		
4. BGB § 823; StVG §§ 7, 17, 18; PflVG § 3 Nr. 8; ZPO §§ 286, 287. – Zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast und zur Bindungswirkung des § 3 Nr. 8 PflVG im Haftpflichtprozeß, wenn der auf Schadensersatzleistung verklagte Versicherer sich damit verteidigt, der Verkehrsunfall sei gestellt. OLG Köln vom 14. Juli 1995 – 19 U 278/94	247		

Hinweis

Im JMBl. NW Nr. 22 vom 15. 11. 1995 wird die ab 1. 1. 1996 geltende „Düsseldorfer Tabelle“ veröffentlicht. Der Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe beträgt 7,50 DM. Er ist vorab auf das Konto des Verlages Karl-Heinz Junge GmbH, Nr. 60735434 bei der Postbank Essen zu zahlen. Die schriftliche Bestellung ist unter Beifügung des Zahlungsbeleges und Angabe der genauen Lieferanschrift an den Verlag, Postfach 10 18 09, 45018 Essen, zu richten.

Nr. 22 v. 15. 11. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 7,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		geben, so hat die damit zuständig gewordene Strafvollstreckungskammer die Prüfung, ob die Aussetzung einer Reststrafe zur Bewährung in Betracht kommt, allein nach § 57 StGB und nicht nach § 88 JGG vorzunehmen.	
Ausübung von Befugnissen im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten	253	OLG Düsseldorf vom 25. April 1995 – 1 Ws 332 – 333/95 ...	258
Bekanntmachungen	253		
Personalnachrichten	254	2. StGB § 67 I und IV Satz 1. – Eine Anrechnung vollstreckter Untersuchungs-/Organisationshaft auf die Strafe vor Anrechnung der Dauer des Maßregelvollzugs nach § 67 IV Satz 1 StGB ist im Regelfall des § 67 I StGB mit dem Verbot des Übermaßes nicht vereinbar.	
Ausschreibungen	256	OLG Düsseldorf vom 10. Juli 1995 – 4 Ws 97 – 98/95	259
Gesetzgebungsübersicht	257		
Rechtsprechung		3. StGB § 154; ZPO § 452 I Satz 2. – Zur Berücksichtigung des sich aus § 452 I Satz 2 ZPO ergebenden Beeidigungsverbotes im Strafverfahren wegen Meineides, wenn beide Prozeßparteien vernommen worden sind und beide ihre Aussage beeidet haben.	
Zivilrecht		OLG Düsseldorf vom 14. August 1995 – 5 Ss 111/95 – 64/95 I	260
AGB-Banken Nr. 19. – Die ordentliche Kündigung eines EC-Karten-Vertrages ist nur unter Beachtung einer angemessenen Kündigungsfrist von mindestens einem Monat möglich. Der Widerspruch eines Bankkunden gegen eine Änderung der AGB-Banken rechtfertigt keine fristlose Kündigung des Vertrages.		Mitteilung der Familiensenate des OLG Düsseldorf über die Grundlagen ihrer Unterhaltsrechtsprechung („Düsseldorfer Tabelle“) ab 1. Januar 1996	261
OLG Köln vom 28. August 1995 – 16 W 45/95	258	Hinweise auf Neuerscheinungen	264
Strafrecht			
1. StPO §§ 454, 462 a; StGB § 57; JGG § 85 VI, §§ 88, 92 II. – Hat der Vollstreckungsleiter die Vollstreckung einer nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogenen Jugendstrafe an die Staatsanwaltschaft abge-			

– MBl. NW. 1996 S. 263.

Nr. 23 v. 1. 12. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4.– DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		worden ist, zunächst das Alleineigentum. Die Eigentumsvermutung des § 1006 I BGB greift in diesem Fall nicht zugunsten des anderen Partners. – Vereinbaren die Partner, daß der vom Ersteigerer entrichtete Gestehungspreis hälftig getragen werden soll, so wird der andere Partner mit der Zahlung seines Anteils Miteigentümer.	
Führung des Güterrechtsregisters	265	OLG Köln vom 9. August 1995 – 19 U 227/94	274
Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte und Steuerberater	268		
Bekanntmachungen	271	2. BGB §§ 242, 823, 852 I und III; StGB § 242. – Auch 27 Jahre nach der Begehung einer unerlaubten Handlung kann dem nach der Verjährung des Schadensersatzanspruchs verbleibenden Bereicherungsanspruch regelmäßig nicht die Einrede der Verwirkung entgegengehalten werden. – Das gilt jedenfalls dann, wenn es sich bei der unerlaubten Handlung um einen Diebstahl handelte.	
Personalnachrichten	271	OLG Köln vom 15. September 1995 – 20 U 206/94	275
Ausschreibungen	273	Hinweise auf Neuerscheinungen	276
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB §§ 985, 1006. – An Einrichtungsgegenständen, die von einem Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Beisein des anderen ersteigert werden und die dazu bestimmt sind, in der gemeinsamen Wohnung verwandt zu werden, erlangt derjenige Partner, dem der Zuschlag erteilt			

– MBl. NW. 1996 S. 263.

Nr. 24 v. 15. 12. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		oder er jedenfalls aufgrund bei den Akten befindlicher	
Justiz-Kostenmarkenordnung (JKMO)	277	Unterlagen bestimmt werden kann. – Die Verjährung der	
Bekanntmachungen	277	Verfolgung einer Verkehrsordnungswidrigkeit wird nicht	
Personalnachrichten	278	schon im Zeitpunkt der staatsanwaltschaftlichen Anordnung	
Ausschreibungen	281	der Aktenvorlage an den Richter nach § 69 IV Satz 2 OWiG,	
Gesetzgebungsübersicht	281	sondern erst mit dem Eingang der Akten bei Gericht unter-	
Rechtsprechung		brochen.	
Zivilrecht		OLG Düsseldorf vom 13. Juni 1995 – 5 Ss (OWi) 207/95 –	
BGB §§ 648, 648 a; AGBG § 1 II, § 9. – Der Anspruch		(OWi) 77/95 I	285
auf Eintragung einer Bauhandwerkssicherungshypothek in		2. StPO §§ 51, 153; OWiG § 47 II. – Das Verschulden eines	
Höhe der ersten Baufortschrittsrate ist ausgeschlossen,		Zeugen, der einen Gerichtstermin, zu dem er im voran-	
wenn der Unternehmer insoweit für seinen Vergütungs-		gegangenen Jahr und neun Monate zuvor geladen worden	
anspruch eine Sicherheit nach § 648 a II BGB – hier durch		ist, versäumt, weil er ihn vergessen hat, ist grundsätzlich als	
Bankbürgschaft – erlangt hat. Der Umstand, daß der Bürge		so gering anzusehen, daß die Einstellung des deswegen	
erst bei feststehender Fälligkeit zur Zahlung verpflichtet ist,		gegen ihn gerichteten Ordnungsmittelverfahrens gerech-	
steht dem nicht entgegen. – Unter diesen Voraussetzungen		fertigt ist.	
verstößt ein in den AGB des Auftraggebers enthaltener		OLG Düsseldorf vom 24. August 1995 – 1 Ws 605-606/95	286
Ausschluß des Anspruchs nach § 648 BGB nicht gegen		3. StPO §§ 60, 63, 70. – Gegen einen Zeugen, der im Anschluß an	
§ 9 AGBG. – Zu den Voraussetzungen einer Individual-		seine Vernehmung die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund	
vereinbarung im Sinne des § 1 II AGBG.		verweigert, darf ein Ordnungsmittel gemäß § 70 StPO nur	
OLG Köln vom 19. Mai 1995 – 20 U 199/94	282	verhängt werden, wenn er zuvor vom Vorsitzenden umfassend	
Strafrecht		und verständlich über Inhalt und Anwendungsbereich der §§ 60,	
1. OWiG § 33 I Satz 1 Nr. 1 und 10, § 69 IV Satz 2;		63 StPO, insbesondere über die Unterschiede zwischen den	
StVG § 26 III. – Die Anordnung der Vernehmung eines		Rechten auf Zeugnisverweigerung bzw. Auskunftverweigerung	
Betroffenen im Sinne des § 33 I Satz 1 Nr. 1 OWiG in einem		und Eidesverweigerung, informiert worden ist.	
Amtshilfeersuchen unterbricht die Verjährung der Verfol-		OLG Düsseldorf vom 28. August 1995 – 3 Ws 486-487/95	286
gung einer Verkehrsordnungswidrigkeit nur, wenn der		4. StPO § 270. – Zu den Voraussetzungen, unter denen die	
Betroffene in dem Ersuchen hinreichend konkretisiert ist		Verweisung eines Strafverfahrens an ein höheres Gericht nach	
		§ 270 StPO ausnahmsweise unwirksam ist.	
		OLG Düsseldorf vom 22. September 1995 – 1 Ws 707/95 ..	287
		Hinweise auf Neuerscheinungen	288

– MBl. NW. 1996 S. 264.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569